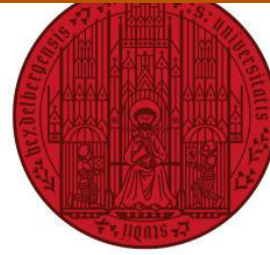




JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Nachschusspflicht kraft Treuepflicht im Gesellschaftsrecht“**

Dissertation vorgelegt von Martin Göbel

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Zusammenfassung  
der wesentlichen Ergebnisse der Inauguraldissertation

## **Nachschusspflicht kraft Treuepflicht im Gesellschaftsrecht**

von Martin Göbel

Das vorliegende Werk untersucht die Existenz und die Voraussetzungen einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht anhand der Personengesellschaften, der GmbH und der Genossenschaft. Der Bundesgerichtshof hatte in den letzten Jahren regelmäßig Fälle zu entscheiden, in denen die Frage nach der Existenz einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht bei Publikums-personengesellschaften eine Rolle spielte. Ziel der Arbeit ist es, rechtsformübergreifende Voraussetzungen für eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht herauszuarbeiten.

Ausgehend von dem Prinzip der Mehrheitsherrschaft werden die Voraussetzungen an Mehrheitsklauseln untersucht, die einen Mehrheitsbeschluss ausreichend legitimieren, um auch die gegen den Beschluss stimmende Minderheit wirksam zu Nachschüssen verpflichten zu können. Soweit dies der Fall ist oder konkrete Nachschusspflichten bereits ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind, bedarf es keines Rückgriffs auf eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht. Eine solche kommt jedoch dann in Betracht, wenn zwar die Mehrheit für einen solchen Beschluss nicht ausreichend legitimiert, gleichzeitig die Minderheit jedoch durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht zur Teilnahme an erfolgsversprechenden Sanierungsmaßnahmen gebunden ist.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die vom Bundesgerichtshof entwickelten Voraussetzungen für eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht herauszuarbeiten und zu analysieren, um dann die Übertragbarkeit auf die Rechtsformen der GmbH und der Genossenschaft zu untersuchen.

Die Arbeit hat hinsichtlich der untersuchten Rechtsformen folgende Ergebnisse zu Tage gefördert:

Die Untersuchung zu den *Personengesellschaften* hat gezeigt, dass die von der Rechtsprechung anerkannte Nachschusspflicht kraft Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht auf einer belastbaren dogmatischen Grundlage steht. Es wurde verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen ein Nachschussbeschluss durch eine Mehrheitsklausel gedeckt ist, dass ein wichtiger Grund jedoch nicht ausreicht, die Gesellschafter zu weiteren Leistungen zu zwingen. Es wurden die Fälle abgegrenzt, in denen eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht bestehen kann.

Eine Mehrheitsklausel muss eine ausreichende formelle Legitimation für eine Mehrheitsentscheidung darstellen, nämlich den konkreten Beschlussgegenstand umfassen, was durch Auslegung nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln ist. Dem Bestimmtheitsgrundsatz kommt nach jüngster Auffassung des Bundesgerichtshofs keine Bedeutung mehr zu. Insbesondere ist bei den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Mehrheitsklausel nicht mehr nach „gewöhnlichen“ und „ungewöhnlichen“ Vertragsänderungen zu unterscheiden.

Darüber hinaus wird in der Literatur mit überzeugenden Argumenten ein „qualifiziertes“ Bestimmtheitserfordernis gefordert, welchem eine Klausel gerecht werden müsse. Es handelt sich hierbei um einen individualschützenden Aspekt des früheren Bestimmtheitsgrundsatzes, da alle Gesellschafter der Aufnahme in die Mehrheitsklausel zugestimmt haben müssen. Die Rechtsprechung steht einer solchen „materiellen“ Seite des früheren Bestimmtheitsgrundsatzes skeptisch gegenüber, spricht sie doch dem Bestimmtheitsgrundsatz jede minderheitsschützende Funktion ab. Gerade in der hier untersuchten Fallgruppe weiterer Belastungen der Gesellschafter greift die Rechtsprechung eben diesen Aspekt wieder auf, wenn sie fordert, dass „Art und Umfang“ beziehungsweise „Art und Ausmaß“ dieser Belastungen von einer Mehrheitsklausel umfasst sein müssen, damit die Klausel einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss auch mit Wirkung gegen Minderheitsgesellschafter legitimieren könnte.

Kernbereichsschutz und Belastungsverbot sind nicht deckungsgleich, sondern weisen unterschiedliche Schutzrichtungen auf und stehen nebeneinander. Die Untersuchung hat gezeigt, dass ein „wichtiger Grund“ zwar Eingriffe in den unentziehbaren Kernbereich rechtfertigen kann, aber gerade nicht ausreicht, um Verstöße gegen das Belastungsverbot zu rechtfertigen. Das Belastungsverbot schützt nicht die Mitgliedschaft selbst, sondern soll einen Zugriff auf das außerhalb der Gesellschaft liegende Vermögen des Gesellschafters verhindern. Hieraus folgte, dass die Kernbereichslehre nicht Gegenstand weiterer Betrachtungen im Rahmen dieser Untersuchung sein musste. Vielmehr war die Frage zu beantworten, ob ein Verstoß gegen das Belastungsverbot und damit ein Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter durch die Treuepflicht gerechtfertigt werden kann, sodass auch die Minderheitsgesellschafter zur Leistung der Nachschüsse verpflichtet sind. Die Darstellung führte zu dem Ergebnis, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur von einer allzu formalistischen Auslegung des Belastungsverbot abgerückt sind. Gesellschafter von Personengesellschaften sind gerade im Rahmen der Haftung, der Aufopferung und des Gewinnverzichts bereits nach geltendem Recht vielfältigen Belastungen ausgesetzt, die formal im Widerspruch zum Belastungsverbot stehen, was jedoch sowohl von Rechtsprechung als auch von der Literatur anerkannt wurde. Eine formalistische Betrachtung des Belastungsverbot gemäß § 707 BGB hat sich bereits in der Rechtspraxis *nicht* bewährt, da sie zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. Eine Belastung kann sowohl durch eine Leistung als auch durch einen Verzicht eintreten. An diesem Punkt hat die Untersuchung offen gelegt, dass das Belastungsverbot gegen eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht gerade nicht in Stellung gebracht werden kann, wenn die herausgearbeiteten Kriterien eingehalten werden.

Es wurde gezeigt, dass die Treuepflicht der Gesellschafter zueinander im Recht der Personengesellschaften zwar von der realen Struktur und dem persönlichen Näheverhältnis beeinflusst wird, jedoch nicht allein von diesen Merkmalen abhängt. Vielmehr konnte herausgearbeitet werden, dass die Einflussnahmemöglichkeit der Minderheitsgesellschafter, durch ihre Verweigerung auf die Interessen und Vermögenspositionen der Mehrheitsgesellschafter Einfluss zu nehmen, Grundlage der gesellschaftlichen Treuepflicht ist. Die Intensität wird somit von der gegenseitigen Verantwortung für die Mitgesellschafter geprägt. Verfassungsrechtlich findet dies seinen Ausdruck in der Abwägung zwischen dem Interesse der Mehrheit, Vermögensverluste zu vermeiden oder sogar Vermögen zurück zu gewinnen gegen das Interesse der Minderheit, jedwedes zusätzliches Risiko vermeiden zu wollen. Letztlich überwiegt das Interesse der Mehrheit in den skizzierten Ausnahmefällen, da sich die Minderheit auch ihr eigenes Interesse an einer Rettung gegen sich gelten lassen muss. Eine erfolgreiche Sanierung reduziert die Belastung durch Außenhaftung sowohl für die Mehrheits- als auch für die Minderheitsgesellschafter.

Die eingrenzenden Kriterien der hier herausgearbeiteten Fallgruppe haben sowohl objektiven als auch subjektiven Charakter. Objektiv muss der Beitrag der Minderheit dringend erforderlich sein, gemeinsam geschaffene Werte zu erhalten. Diese Rettung muss ob einer positiven betriebswirtschaftlichen Fortführungsprognose nicht nur realistisch, sondern gegenüber einem weiteren Verlustszenario überwiegend wahrscheinlich sein. Unter Berücksichtigung der objektiven Interessenlage aller Gesellschafter besteht eine berechnete Erwartungshaltung seitens der Mehrheitsgesellschafter, dass die Minderheit unter den herausgearbeiteten Voraussetzungen ein Interesse an einer wirtschaftlich sinnvollen Sanierung der Gesellschaft hat. Diese berechnete Erwartungshaltung kann durch das Verhalten der Minderheitsgesellschafter erschüttert werden. Umgekehrt kann auch ein ausdrücklicher Ausschluss weiterer Nachschüsse im Gesellschaftsvertrag durch konkludentes Verhalten abgedungen werden. Die Leistung von Nachschüssen muss jedem betroffenen Gesellschafter individuell zumutbar sein. Als zusätzliche Obergrenze kann die jeweilige individuelle Haftungssumme bei einer sofortigen Liquidation herangezogen werden.

Die Untersuchung zur Rechtsform der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* hat darüber hinaus ergeben, dass die Beurteilung der Wirkung der Treuepflicht zwischen GmbH-Gesellschaftern seitens Rechtsprechung und Literatur lange Zeit von einem falschen Verständnis der Grundlage der gesellschaftlichen Treuepflicht geprägt gewesen ist. Sie kann mittlerweile auch für die GmbH als anerkannt gelten. Darüber hinaus bindet die Treuepflicht die Gesellschafter einer GmbH untereinander mit ähnlicher Intensität, wie dies bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft der Fall ist. Dies gilt auch für die kapitalistische, korporativ gestaltete GmbH, da die personalistische Struktur lediglich ein Kriterium für die Intensität der Treuepflicht ist. Die Intensität der Treuepflicht wird durch die Möglichkeit der Gesellschafter, auf die gesellschaftsbezogenen Interessen ihrer Mitgesellschafter Einfluss zu nehmen, maßgeblich bestimmt. Die Untersuchung der Strukturmerkmale von Personengesellschaften und der GmbH hat die Übertragbarkeit der für die Personengesellschaften gefundenen Ergebnisse bestätigt. Insbesondere fällt hierbei ins Gewicht, dass die Urteile des BGH in Hinblick auf die Treuepflicht und Nachschusspflichten fast ausschließlich zu Fällen ergingen, in denen *Publikumspersonengesellschaften* eine Rolle spielten, deren Hauptmerkmal gerade die Vielzahl der Gesellschafter und die damit einhergehende schwache persönliche Bindung zwischen den Gesellschaftern ist. Auch konnte gezeigt werden, dass das Belastungsverbot des § 53 Absatz 3 GmbHG einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht im GmbH-Recht nicht entgegensteht. Die Abkehr von einem formalen hin zu einem materiellen Verständnis des Belastungsbegriffes förderte hier die gleichen Ergebnisse zu Tage, wie sie bereits für das Personengesellschaftsrecht herausgearbeitet wurden.

Letztlich zeigte die Untersuchung des *Genossenschaftsrechts*, dass die Ergebnisse zu Personengesellschaften und GmbH verallgemeinerungsfähig sind. Die Rechtsprechung überträgt ihre zu Publikumsgesellschaften ergangene Rechtsprechung zu Nachschusspflicht und Treuepflicht auf den Verein. Es wurde gezeigt, dass auch eine Übertragung auf die Genossenschaften möglich ist, obwohl die Genossenschaften im Gegensatz zu Personengesellschaften und GmbH auf einen offenen Mitgliederstamm und einen möglichst einfachen Mitgliederwechsel ausgerichtet sind. Diese Offenheit für weitere Mitglieder und eine damit einhergehende losere Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern wird jedoch dadurch aufgewogen, dass die Mitglieder in ihrer täglichen Wirtschaft aufeinander angewiesen sind und sowohl Mitglieder der Genossenschaft als auch Kunden der genossenschaftlichen Leistungen sind. Hierdurch können die Mitglieder einen besonderen Einfluss auf die Interessen der anderen Mitglieder nehmen. Diese Einflussnahmemöglichkeit wurde schon für die Personengesellschaften und GmbH als Voraussetzung einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht herausgearbeitet. Im Hin-

blick auf das auch im Genossenschaftsrecht geltende Belastungsverbot kann auf die Ergebnisse zum Personengesellschaftsrecht verwiesen werden.

*Rechtsformübergreifend* kann festgestellt werden, dass die für eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht erforderliche Intensität der Treuepflicht aus dem Verhältnis der Gesellschafter oder Mitglieder untereinander herrührt. Sie ergibt sich aus der Einflussmöglichkeit auf die Interessen der Mitgesellschafter. Diese besteht unabhängig von der personalistischen Struktur.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Treuepflicht ist für alle drei untersuchten Rechtsformen uneingeschränkt anerkannt. Sie entfaltet Wirkung zwischen den Gesellschaftern oder Mitgliedern.
2. Die Intensität der Treuepflicht ist von der Realstruktur der konkreten Gesellschaft, nicht jedoch von der Rechtsform abhängig.
3. Entscheidend ist nicht die personalistische Struktur. Diese hat Einfluss auf die Intensität der Treuepflicht. Anerkannt ist die Treuepflicht aber auch für Publikumsgesellschaften und damit für kapitalistisch geprägte Gesellschaftsformen. Die besondere Intensität der Treuepflicht entspringt den Möglichkeiten der Gesellschafter, auf die Rechtsgüter ihrer Mitgesellschafter Einfluss nehmen zu können.
4. Anknüpfungspunkt der Nachschusspflicht kraft Treuepflicht sind die Interessen der Mitgesellschafter. Sowohl Angehörige der Mehrheit als auch jene der Minderheit haben ein unabweisbares wirtschaftliches Interesse daran, keine unnötigen Verluste zu erleiden beziehungsweise bereits verlorene Beiträge wieder zu erlangen. Bezüglich der Bereitschaft zur Wahrnehmung der eigenen wirtschaftlichen Interessen besteht eine berechnete Erwartungshaltung seitens der Mitgesellschafter, soweit das Verhalten der Gesellschafter einer solchen nicht entgegensteht.
5. Das Belastungsverbot beansprucht keine allgemeine Gültigkeit für jedwede zusätzlichen Beiträge. Vielmehr sehen Gesetz und Rechtsprechung vielfältige Ausnahmen vor. Das Belastungsverbot vermag keine Sperrwirkung gegen eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht zu erzeugen, soweit die dargestellten Voraussetzungen vorliegen.
6. Ein wesentliches Kennzeichen eines besonderen Ausnahmefalles zur Annahme einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht ist, dass sich die angestrebte Sanierung auf gemeinsam geschaffene Werte beziehungsweise bereits geleisteter Einlagen beziehen muss.
7. Die Nachschussleistungen der Minderheitsgesellschafter müssen für die Durchführung der Sanierung dringend erforderlich sein und es muss eine positive betriebswirtschaftliche Fortführungsprognose vorliegen.
8. Die Nachschüsse müssen den einzelnen Gesellschaftern individuell zumutbar sein. Sie sind zusätzlich auf den Betrag, der bei einer sofortigen Liquidation auf den jeweiligen Gesellschafter entfiel, beschränkt.

Soweit die hier dargelegten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, welche zugestimmt haben und gegenüber jenen, welche kraft Treuepflicht hierzu verpflichtet sind. Gegenüber den restlichen Gesellschaftern ist der Beschluss relativ unwirksam. Es handelt sich um eine „3. Kategorie“ des Beschlussmängelrechts. Letztlich ist es ein Mehrheitsbeschluss, der lediglich im Ausnahmefall der Zustimmungspflicht aller Minderheitsgesellschafter faktisch zu einem einstimmigen Beschluss wird.

Für alle drei untersuchten Rechtsformen wäre ein Ausschluss einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht im Gesellschaftsvertrag möglich. Dies entbindet jedoch den einzelnen Gesellschafter nicht von seiner Pflicht, durch sein persönliches Verhalten das Entstehen einer berechtigten Erwartungshaltung seiner Mitgesellschafter zu vereiteln. Soweit eine Ausschlussklausel besteht, sind bei der Auslegung des Vertrages unter Zugrundelegung der vertraglichen Übung hieran geringere Voraussetzungen zu stellen.

Soweit eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht bei der GmbH grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, wäre nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Das GmbHG schließt trotz § 53 Absatz 3 eine solche nicht generell aus.

Gegenseitige Verantwortung ist ein Grundprinzip des Gesellschaftsrechts. Dies zeigt sich an der Rücksichtnahmepflicht aus Treuepflicht, die sich zu einer Nachschusspflicht kraft Treuepflicht verdichten kann. Die besonderen Ausprägungen einer gesellschaftsrechtlichen Gestaltung dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verhältnis der Mitglieder untereinander entscheidend ist. Dabei ist nicht das persönliche Näheverhältnis, sondern die Einwirkungsmöglichkeit auf die gesellschaftsbezogenen Interessen der Mitgesellschafter ausschlaggebend.

Die besonderen Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Gesellschaften sollen besonderen Bedürfnissen – wie etwa nach einer Haftungsbeschränkung oder einem Fortbestand trotz Mitgliederwechsel – gerecht werden. Hieraus entspringt gerade kein Grundsatz der Verantwortungslosigkeit. Kein Gesellschafter kann sich auf die Rechtsform berufen, um sich rechtsformunabhängigen Pflichten zu entziehen. Zu diesen Pflichten gehört unter den dargestellten Voraussetzungen auch eine Nachschusspflicht kraft Treuepflicht.

Die Darstellung der Entwicklung in der Rechtsprechung hat gezeigt, dass die formalistische Betrachtung sowohl des Belastungsverbots als auch der Treuepflicht den Anforderungen des Wirtschaftslebens nicht gerecht werden konnten. Es kam somit beinahe zwangsläufig zu den hier aufgezeigten Entwicklungen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung in der Zukunft die Wirkung der gesellschafterlichen Treuepflicht vermehrt berücksichtigen wird, wenn es um die Auflösung der Interessengegensätze zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern geht.

Die Untersuchung erscheint als Erstpublikation im Verlag Peter Lang.